

**Anlage 2 zur Begründung**

**Dipl. - Biol. Björn Leupolt**

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

**Tel.: 015120635595**

**e-mail: [b.leupolt@fledermaus-gutachten.de](mailto:b.leupolt@fledermaus-gutachten.de)**

22. August 2018

**Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Fledermäuse, Brutvögel, Eremit) sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des B-Plan 81 in Ratzeburg**

**im Auftrag von  
Trüper Gondesen Partner mbB, Lübeck**

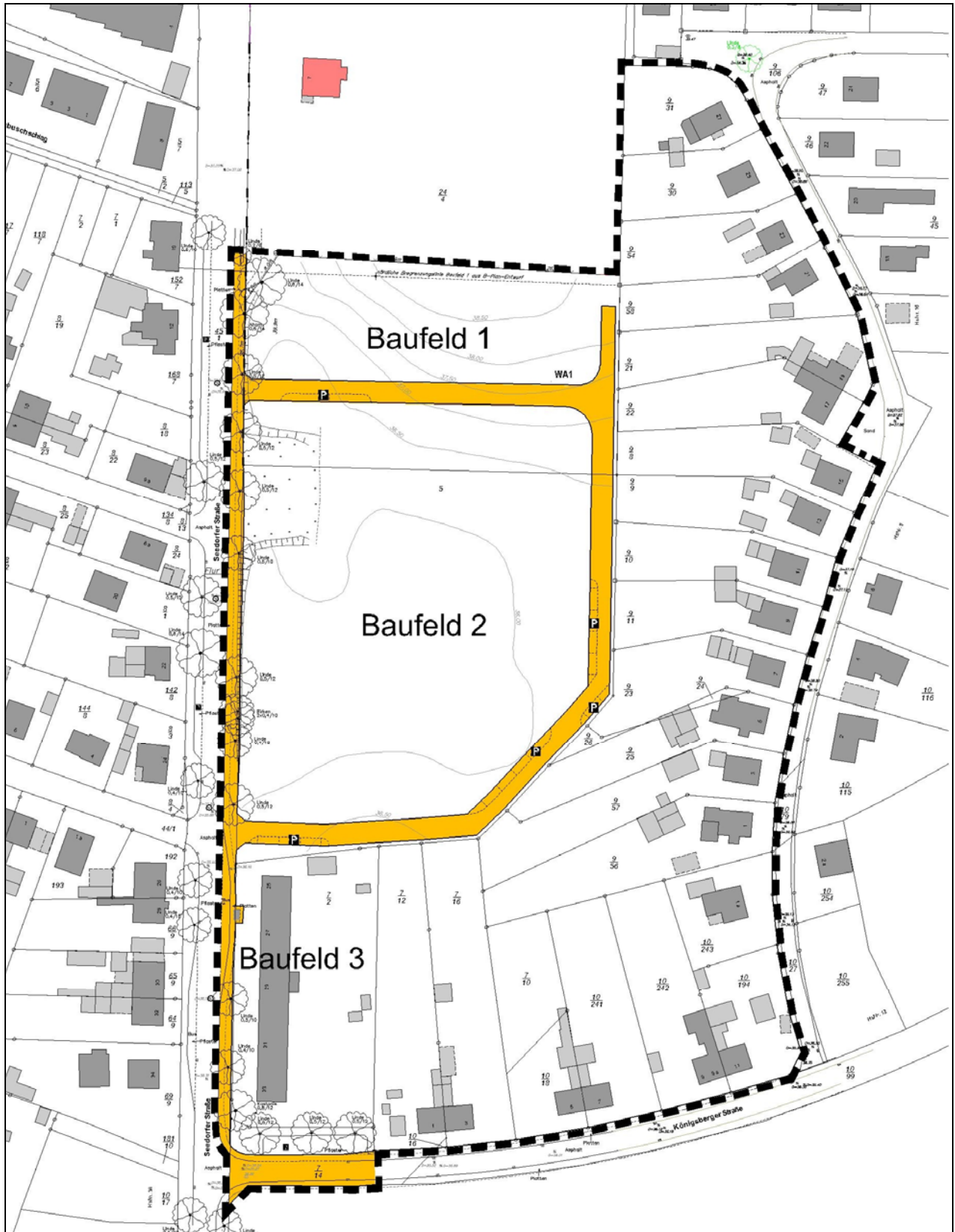
**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung und Methode.....	3
1.1	Bodengebundene Detektorbegehungen.....	5
1.1.1	Bewertung Fledermausfunktionsräume .....	5
2	Ergebnisse.....	6
2.1	Fledermäuse .....	6
2.1.1	Artenspektrum.....	6
2.1.2	Detektorbegehungen .....	6
2.1.3	Teillebensräume .....	7
2.2	Brutvögel.....	8
2.3	Baumbewohnende Käferarten.....	8
2.4	Weitere FFH Anhang IV-Arten) .....	9
3	Beschreibung des Vorhabens.....	9
3.1	Wirkungen auf Fledermäuse .....	9
3.2	Wirkungen auf Vögel.....	10
4	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	11
4.1	Relevanzprüfung .....	12
4.1.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	13
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG .....	14
5	Literatur .....	17
6	Anhang.....	18

## **1 Einleitung und Methode**

Für den B-Plan 81 in Ratzeburg sollen das Brutvogelpotenzial eingeschätzt und Bestandserfassungen der Gruppe der Fledermäuse sowie die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages erfolgen. Am 09.05.2018 wurde eine frühmorgendliche Begehung zur Brutvogelpotenzialeinschätzung durchgeführt. Durch zwei nächtliche Detektorbegehungen von Mitte Mai bis Juli 2018 (15.05. sowie 09.07.2018) wurden des Weiteren das Artenspektrum sowie die Raumnutzung der vorkommenden Fledermäuse zur Lokalpopulationszeit ermittelt. Das Untersuchungsgebiet besaß hierbei eine Größe von ca. 4,4 ha (siehe Abbildung 1). Aufgrund der Habitatstruktur und des geringen Fledermausquartierpotenziales konnte aus gutachterlicher Sicht auf eine weitere Detektorbegehung zur Herbstzeit verzichtet werden. Des Weiteren erfolgte eine Kontrolle der Bäume auf Hinweise für einen Besatz durch xylobionte Käferarten (hier Eremit und Großer Holzbock).

.



**Abbildung 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet B-Plan 81 in Ratzeburg**

## **1.1 Bodengebundene Detektorbegehungen**

Die durchgeführten nächtlichen Detektorbegehungen erfolgten am 15.05. sowie 09.07.2018. Die Detektorbegehungen hatten hierbei eine Dauer von jeweils sechs Stunden ab Sonnenuntergang. Während der Detektorbegehungen wurde zur Schwärmphase (ca. ab 2 Std. vor Sonnenaufgang) das Gelände nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gezielt im UG gesucht. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren im Zeitdehnungs- (PETTERSSON D240x) sowie Frequenzmischverfahren (PETTERSSON D100) sowie mittels des Batloggersystems (ELEKON).

### **1.1.1 Bewertung Fledermausfunktionsräume**

Die Bewertung der Fledermaus-Teillebensräume erfolgt in Anlehnung an BRINKMANN (1998) in zwei Bewertungsschritten auf der Grundlage einer fünfstufigen Bewertungsskala (siehe Anhang Tabelle 4). Die Definition der Skalenabschnitte erfolgt über Schwellenwerte. Die in der Tabelle dargestellten Kriterien der Bewertungsmatrix führen zu einer ersten Einstufung der Bedeutung von Fledermauslebensräumen (1. Bewertungsschritt). Nach einer weiteren fachlichen Überprüfung durch den Gutachter (2. Bewertungsschritt) kann es zu einer Auf- oder Abwertung der ermittelten Bedeutungsstufe kommen, insbesondere dann, wenn nur eines der Bewertungskriterien zur Einstufung in die jeweilige Wertekategorie führen sollte. Eine Abweichung von der im ersten Bewertungsschritt ermittelten Bedeutung wird stets textlich begründet. Kriterien für eine Wertänderung sind z.B. Vorbelastungen, der Erhaltungszustand und das Entwicklungspotenzial eines Gebietes, die räumliche Nähe zu wertvollen Flächen (Biotopverbundsaspekt) oder auch die Zusammensetzung (Vollständigkeit) der lokalen Fledermausgemeinschaft. Bezugsgröße für die Gefährdungseinstufung ist die Rote Liste von Schleswig-Holstein (LLUR 2014). Die Bewertung der Jagdhabitate orientiert sich an der Bewertung des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ nach BREUER (1994), der eine dreistufige Bewertungsskala (geringe, allgemeine und besondere Bedeutung) vorschlägt. Die Bewertung erfolgte jedoch stärker anhand der Art und Intensität der Raumnutzung der Fledermäuse, als anhand des Gefährdungsgrades, wie es BREUER (1994) vorsieht (siehe auch BACH et al. 1999).

Neben Jagdgebieten, die immer wieder aufgesucht werden, nutzen Fledermäuse häufig lineare Landschaftselemente als Leitlinien für die Transferflüge entlang oftmals traditionell genutzter Flugstraßen vom Quartier ins Nahrungshabitat. Es wird daher versucht, das Flugverhalten der Tiere in Jagd- und Streckenflug zu unterscheiden, um die Nutzung der Landschaftsstrukturen zu dokumentieren. Um als Begegnung im Sinne einer Flugstraße gewertet zu werden, sind dabei wenigstens zwei Beobachtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten notwendig, mit mindestens zwei Individuen, die zielgerichtet und ohne länger andauerndes Jagdverhalten vorbeifliegen.

## 2 Ergebnisse

### 2.1 Fledermäuse

Zu Beginn dieses Kapitels werden die ermittelten Fledermausarten aufgeführt. Danach werden die Ergebnisse der Detektorbegehungen dargestellt.

#### 2.1.1 Artenspektrum

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendsegler und Braunem Langohr sechs Fledermausarten beobachtet (Tabelle 1). Von den ermittelten Arten gelten die Breitflügel-, Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler in Schleswig-Holstein als gefährdet. Die Mückenfledermaus und das Braune Langohr befinden sich auf der Vorwarnliste.

#### Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Die Säugetiere Schleswig-Holsteins (LLUR 2014); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt. J = Jagdhabitat, Q = Quartier, FS = Flugstraße.

Art	Vorkommen	RL-SH	RL-D
Zwergflm. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	J, regelmäßig	*	*
Mückenflm. <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	J, regelmäßig	V	D
Rauhautflm. <i>Pipistrellus nathusii</i>	vereinzelt	3	*
Breitflügelflm. <i>Eptesicus serotinus</i>	vereinzelt	3	G
Gr. Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	vereinzelt, Überflug	3	V
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	vereinzelt	V	V

#### 2.1.2 Detektorbegehungen

Die Zwerg- und die Mückenfledermaus waren während der durchgeführten Detektorbegehungen die häufigsten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Der Große Abendsegler wurde nur vereinzelt festgestellt. Hierbei handelte es sich um Überflüge. Die Breitflügel-, Rauhautfledermaus und das Braune Langohr wurden nur vereinzelt festgestellt.

Im Anhang befindet sich die Abbildung 2, in denen die Ortungen während der Detektorbegehungen dargestellt sind. Wiederkehrende Jagdereignisse werden als eine Ortung dargestellt (z.B. Zwergflm. jagend).

Das Untersuchungsgebiet ist im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein als ein **durchschnittlich arten- und individuenreicher Fledermauslebensraum** zu charakterisieren.

### **Jagdhabitat**

Während der Detektorbegehungen wurden Jagdrufe durch die Zwerg- und Mückenfledermaus im UG festgestellt. In folgender Tabelle 2 findet die Bewertung des ermittelten Jagdhabitats statt.

**Tabelle 2: Bewertung der Jagdhabitat nach Breuer (1994) in Bach et al. (1999)**

<b>Jagdhabitat</b>	<b>Jagende Art</b>	<b>Bedeutung</b>
JH 1	Zwerg- und Mückenfledermaus	allgemein

Das ermittelte Jagdhabitat umfasst die Ackerfläche sowie deren angrenzenden Randbereiche. Hier jagten regelmäßig, jedoch nur in mittlerer bis geringer Aktivitätsdichte die Zwerg- sowie die Mückenfledermaus. Das Jagdhabitat 1 besitzt somit aufgrund der Nutzung durch zwei Arten, jedoch nur mit einer mittleren bis geringen Aktivitätsdichte nur eine mittlere Bedeutung. Weitere Fledermausjagdhabitats wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

### **Quartiere**

Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Hinweise für größere Fledermausquartiere wie z.B. Wochenstubenquartiere (Aufzucht der Jungtiere) im UG durch Ein- und Ausflüge oder Schwärmverhalten ermittelt.

In einer alten Kastanie in der südwestlichsten Ecke des Untersuchungsgebietes (Ecke Königberger Straße/Seedorfer Straße) besteht Fledermauswinterquartierpotenzial. Ansonsten ergaben sich keine Hinweise für Winterquartierpotenzial in den Bäumen oder Gebäuden im Untersuchungsgebiet. Balzquartiere und Tagesquartiere einzelner Fledermausindividuen können in den Gebäuden und Bäumen mit entsprechendem Potenzial bestehen.

### **Flugstraßen**

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässeruferräumen entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch gerichtete Über- oder Durchflüge. Es wurden während der Begehungen keine Hinweise für bedeutende Flugstraßen ermittelt.

#### **2.1.3 Teillebensräume**

Eine Einstufung der Teillebensräume erfolgt anhand der ermittelten Daten aus 2018 und des Bewertungsrahmens (siehe Tabelle 4 im Anhang). Es wurde ein Teillebensraum (TL 1)

ermittelt. Dieser Teillebensraum besitzt eine mittlere Bedeutung (TL 1). Die mittlere Bedeutung des TL 1 ergibt sich aus dem hier bestehenden Jagdhabitat der Zwerg- und Mückenfledermaus) sowie dem Auftreten von mindestens vier Fledermausarten.

Auf eine graphische Darstellung des ermittelten Teillebensraumes wird verzichtet, da dieser gleich dem erfassten Jagdhabitat (siehe Abb. 2: JH 1) ist. Der übrige Bereich des UG besitzt nur eine mäßige Bedeutung für Fledermäuse.

## 2.2 Brutvögel

Die Ackerfläche bietet aufgrund seiner geringen Größe und Nutzung kaum Potenzial für Offenlandvögel. Während der Untersuchung wurde keine Nutzung des Ackers durch Brutvögel des Offenlandes (z.B. Kiebitz, Feldlerche) festgestellt. Die Ackerfläche wurde als Nahrungshabitat durch Brutvögel (z.B. Amsel, Haussperling, Stieglitz) aus der Umgebung genutzt. Die Obstbäume in den angrenzenden Gärten sowie die Bäume an der Seedorfer Straße und Königsberger Straße bieten baumbewohnenden Vogelarten Brutplatzpotenzial. Das kleine Gebüsch aus geköpften Eschen mit einem Gestrüpp aus Brombeeren am westlichen Rand des Ackers besitzt Brutplatzpotenzial für Gebüschbrüter. Das bestehende Haus im Bereich des Baufeldes 3 im Südwesten des UG wird durch Haussperlinge als Brutplatz genutzt.

Das Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich Brutvögeln im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein als ein **durchschnittlich arten- und individuenreicher Lebensraum** zu charakterisieren.

## 2.3 Baumbewohnende Käferarten

Der Eremit oder auch Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) besiedelt eine in heutigen Wäldern sehr selten gewordene Struktur, wodurch ihm die Funktion einer Schirmart für die große Vielfalt gefährdeter xylobionter (holzbewohnender) Arten zukommt (LOBF NRW 2005, LFW 2002). Die Entwicklungsdauer der Larven beträgt 3 – 4 Jahre. Sie leben in Baumhöhlen mit ausreichendem Mulmvorrat, die z.B. von Spechten angelegt wurden. Die Nahrung besteht aus Holzmulm und morschem Holz. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein eines genügend großen Mulmvorrats mit geeigneter Feuchte und Konsistenz. Besiedlungsfähige Höhlen besitzen z.B. Eichen ab einem Alter von 150- 200 Jahren (SCHAFFRATH 2003). Der Nachweis des Eremiten erfolgt meist über die charakteristisch zylindrischen Kotkrümel der Käferlarven sowie durch Fragmente der Elterngeneration. Das Auffinden der Imagines ist äußerst selten. Es wurden keine größeren Höhlen mit ausreichend Mulm in den untersuchten Bäumen ermittelt, in denen der Eremit vorkommen könnte.

Eine weitere artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käferart ist der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der auch unter dem Namen Heldbock bekannt ist. Mit 24 – 53 mm Länge zählt er zu den größten in Mitteleuropa vorkommenden Käferarten. Als Habitatbäume bevorzugt er insbesondere Stieleichen, seltener auch Traubeneichen, Buchen oder Ulmen (LFW 2006). Wichtig dabei ist, dass der Baum besonnte Bereiche und durchfeuchtete Stämme besitzt. Die Entwicklungszeit der Larven dauert 3-5 Jahre. Der Nachweis erfolgt insbesondere



über die charakteristischen, sehr großen Bohrlöcher und abgeflachten, daumenstarken Bohrgängen.

Es wurden während der Untersuchung an den Bäumen keine typischen Bohrlöcher oder –gänge gefunden, die auf einen Besatz durch den Großen Eichenbock schließen lassen würden. Auch ist das Potenzial der bestehenden Bäume als Habitatbaum für den Großen Eichenbock als gering anzusehen.

#### **2.4 Weitere FFH Anhang IV-Arten)**

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, Gewässer), die hier nicht erfüllt werden. In Schleswig-Holstein kommen nur vier sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor, die sämtlich auf Gewässer oder Feuchtbiotop angewiesen sind. Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können im UG nicht vorkommen.

### **3 Beschreibung des Vorhabens**

Im Untersuchungsgebiet sollen in den Bereichen der Baufelder 1-3 (siehe Abb. 1) neben einer KITA und einem Spielplatz zwei- bis dreigeschossige Wohngebäude errichtet werden. Des Weiteren soll die bestehende Wohnbebauung verdichtet werden. Hierfür sollen Bäume gefällt (Obstbäume in bestehenden Gärten sowie einzelne Straßenbäume im Bereich des Baufeldes 1), das Gebüsch im Baufeld 2 gerodet und das bestehende Gebäude im Baufeld 3 abgerissen werden. Die Straßenbäume entlang der Königsberger und Seedorfer Straße in den Baufeldern 2 und 3 sollen überwiegend erhalten bleiben.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden nach derzeitigem Wissensstand im Rahmen des im Hochbaus üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

#### **3.1 Wirkungen auf Fledermäuse**

Durch die Fällung von Bäumen oder Abriss des Gebäudes außerhalb der Winterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) könnten Tagesquartiere einzelner Individuen sowie Balzquartiere im Spätsommer/Herbst betroffen sein. Die Kastanie sowie der überwiegende Teil der Bäume an der Seedorfer und Königsberger Straße sollen erhalten bleiben. Von der Fällung betroffen sind Obstbäume in den Gartenbereichen sowie Straßenbäume im Bereich des Baufeldes 1. Die Fällung der Bäume sollte somit bei nicht bestehendem Winterquartierpotenzial in den Bäumen und dem Gebäude innerhalb der Winterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Bei Fällung bzw. Abriss außerhalb dieses Zeitraumes müsste eine Kontrolle der Bäume und des

Gebäudes auf aktuellen Besatz vor Durchführung erfolgen, um eine Tötung von Fledermausindividuen zu verhindern. Von einem Verlust des Jagdhabitats 1 durch das Vorhaben ist auszugehen. Aufgrund der nur mittleren Bedeutung, der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung sowie der relativen Störungsunempfindlichkeit dieser beiden Arten bezüglich ihrer Jagdhabitats ist jedoch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung diesbezüglich zu rechnen. Durch den möglichen Verlust des Jagdhabitats entsteht somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation.

Erhebliche Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren sind ebenfalls nicht anzunehmen, wenn diese im üblichen Rahmen erfolgen.

### 3.2 Wirkungen auf Vögel

In den Bäumen entlang der Seedorfer und Königsberger Straße, in den bestehenden Obstbäumen sowie in dem Gebüsch im Baufeld 2 besteht Potenzial für Vogelbrutplätze. Das bestehende Gebäude im Baufeld 3 wird durch Haussperlinge als Brutplatz genutzt. Die geplanten Fällungen, Rodungen sowie der Gebäudeabriss müssen somit zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03. – 30.09.) erfolgen. Es ist somit mit Brutplatzverlusten von Gebäudebrütern (Haussperlinge) und Nischen- und Höhlenbrütern anzunehmen. Diese Brutplatzverluste könnten jedoch durch die fachgerechte Anbringung von künstlichen Nisthilfen kompensiert werden. Für Freibrüter bestehen im näheren Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten (z.B. auf der angrenzenden Fläche des Friedhofes). Kleinflächige Verluste wie hier, werden offenbar durch die allgemeine Entwicklung der Gehölzbestände kompensiert, so dass die ökologischen Funktionen für die Gesamtpopulationen erhalten bleiben.

In Tabelle 3 sind in einer Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

**Tabelle 3: Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe I -II).**

Art	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Haussperling	Verlust von Brutplätzen	Verlust von Fortpflanzungsstätten (I)
Höhlen- und Nischenbrüter	Verlust von Brutplätzen	Verlust von Fortpflanzungsstätten (I)
Gebüschbrüter	Kein Verlust von kompletten Revieren.	Ausweichen möglich (II)
Übrige Gehölzvögel	Kein Verlust von kompletten Revieren.	Ausweichen möglich (II)

1. Der Verlust von Brutplätzen der **Höhlen- und Nischenbrüter** sowie des Haussperlings kann durch Anbringung von künstlichen Nisthilfen ausreichend kompensiert werden. Diese werden auch von diesen Arten gut angenommen.

- ii. **Verbreitete Gehölzvögel.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze/Gebüsche haben. Für sie ist vor Allem der quantitative Aspekt der Lebensraumveränderung von Bedeutung. Der mögliche Verlust von relativ wenigen Gehölzen/Gebüsch führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Schleswig-Holstein im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden. Die Bestandsentwicklung der meisten Gehölzvögel der Wohnblockzone und der Gartenstadt ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ihr potenzieller Bestand wird sich langfristig nicht verkleinern.

Mit Störungen ist bei den sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören. Wirkungen des Baubetriebes und später des Wohngebietsbetriebes im Vorhabensgebiet werden kaum weiter reichen als die Baustelle bzw. das Wohngebiet. Es kommt also nicht zu erheblichen Störungen über die Baustellen hinaus.

Um Tötungen oder Verletzungen zu verhindern, müssen die geplanten Fällungen/Rodungen/Abrisse außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03. bis 30.09.) erfolgen.

#### **4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Vor der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt eine Relevanzprüfung mit dem Ziel, die artenschutzrechtlich relevanten Arten zu ermitteln, die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen.

#### **4.1 Relevanzprüfung**

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur nach deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

#### **4.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

##### **Fledermäuse**

In den Bäumen und Gebäuden können Tagesquartiere und Balzquartiere von Fledermäusen bestehen, die durch das Fällen der Bäume oder Abriss von Gebäuden betroffen wären. Das bestehende Jagdhabitat könnte durch das Vorhaben seine Funktion verlieren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Möglicher Funktionsverlust vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten
- Tötungen/Verletzungen bei Fällung von Bäumen oder Abriss von Gebäuden mit Tagesquartier- oder Balzquartierpotenzial

Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung erforderlich.

##### **Haselmaus**

Es wurden keine Hinweise für das Vorkommen der Haselmaus im Vorhabensgebiet festgestellt. Das Vorkommen der Haselmaus ist nicht anzunehmen.

##### **Amphibien/Reptilien**

Amphibien oder Reptilien, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, sind im Vorhabensgebiet nicht anzunehmen.

##### **Baumbewohnende Käferarten**

Von den baumbewohnenden Käferarten, die in Schleswig-Holstein vorkommen, befinden sich nur der Eremit (*Osmoderma eremita*) und der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) im Anhang IV der FFH-RL.

Große Baumhöhlen mit ausreichend Mulm (Eremit) oder typische Bohrlöcher und –gänge (Großer Eichenbock) wurden während der Begehungen im Vorhabensgebiet nicht festgestellt. Ein Besatz der Bäume durch diese beiden Käferarten ist somit nicht anzunehmen (siehe auch Kapitel 2.3).

##### **Europäische Vogelarten**

Alle heimischen Vogelarten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Betroffen könnten hier Arten aus der Gruppe der Gehölz- und Gebäudebrüter sein.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Mögliche Tötung/Verletzung bei Fällung/Rodung/Abriss

Somit ist eine weitere Betrachtung in der Artenschutzprüfung erforderlich.

## **42 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG**

### **Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen**

Im Falle der Durchführung des Vorhabens bei aktuellem Besatz der Bäume oder der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Das Bauvorhaben darf somit nur dann erfolgen, wenn ein aktueller Besatz auszuschließen ist. Die von der Fällung betroffenen Bäume sowie das Gebäude im Baufeld 3 besitzen kein Potenzial für Fledermauswinterquartiere. Ein Besatz der von der Fällung betroffenen Bäume und des Gebäudes zur Fledermauswinterquartierzeit ist somit auszuschließen. Die Fällung der Bäume sowie der Abriss des Gebäudes muss somit innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermäuse (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Die Vogelbrutzeit liegt ebenfalls nicht in diesem Zeitraum. Außerhalb dieses Zeitraumes ist das Vorhaben nur dann möglich, wenn vorher durch eine erneute Kontrolle der zu fällenden Bäume ein aktueller Besatz von Vögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Dies muss dann jedoch so zeitnah erfolgen, dass ein Neubesatz zwischen Untersuchung und Fällbeginn auszuschließen ist. Bezüglich des möglichen Abrisses des Gebäudes im Baufeld 3 ist festzuhalten, dass ein Abriss zur Brutvogelzeit bei bestehendem Brutnutzung durch den Haussperling zu Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern führen würde.

### **Zu berücksichtigende Störungen**

Alle vorkommenden Fledermausarten und potenziell anzunehmende Vogelarten sind Arten, die sich an das Leben in städtlichen Gebieten angepasst haben. Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es durch das Vorhaben nicht.

### **Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Dies trifft hier jedoch nicht zu.

### **Zu berücksichtigende Lebensstätten von Vögeln**

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante

Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Bauvorhaben bei Ausführung entsprechender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen) keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren (siehe unten: Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen).

Der Verlust von Nahrungsraum kann durch die an stadtypische Begebenheiten gut angepassten vorkommenden Brutvogelarten ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn die Fällungen außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermausarten durchgeführt werden (somit vom 01.12. bis 28.02.). Möglich erscheint auch eine erneute Besatzkontrolle vor Beginn der Fällungen. Bei bekannter Nutzung des Gebäudes im Baufeld 3 durch den Haussperling erscheint eine erneute Besatzkontrolle vor einem Abriss innerhalb der Brutvogelzeit nicht zielführend.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse und Vögel nicht verletzt, wenn die Fällungen und der Abriss im Zeitraum 01.12. bis 28.02. erfolgen (siehe a.).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen für den Haussperling sowie Nischen- und Höhlenbrüter) erfolgen.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

**Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen:**

- Der mögliche Abriss des Gebäudes im Baufeld 3 sowie die Baumfällungen und Rodungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Monate März bis einschließlich November zulässig. Anderenfalls sind die Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten und Fledermaustages- oder Balzquartieren sicher ausgeschlossen werden kann.
- Ortsnahe Installation von Nistkästen für den Haussperling und Nischen- und Höhlenbrüter vor Beginn des Vorhabens (CEF-Maßnahme). Hierfür sollten aus gutachterlicher Sicht mindestens sechs Sperlingskoloniehäuser (z.B. 1SP der Firma Schwegler) sowie zehn Nisthöhlen (Mix aus handelsüblichen Nisthöhlen) ortsnah fachgerecht angebracht werden.

So kommt es hinsichtlich Fledermäusen, xylobionten Käferarten und Vögeln bei Einhaltung oben genannter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zum Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

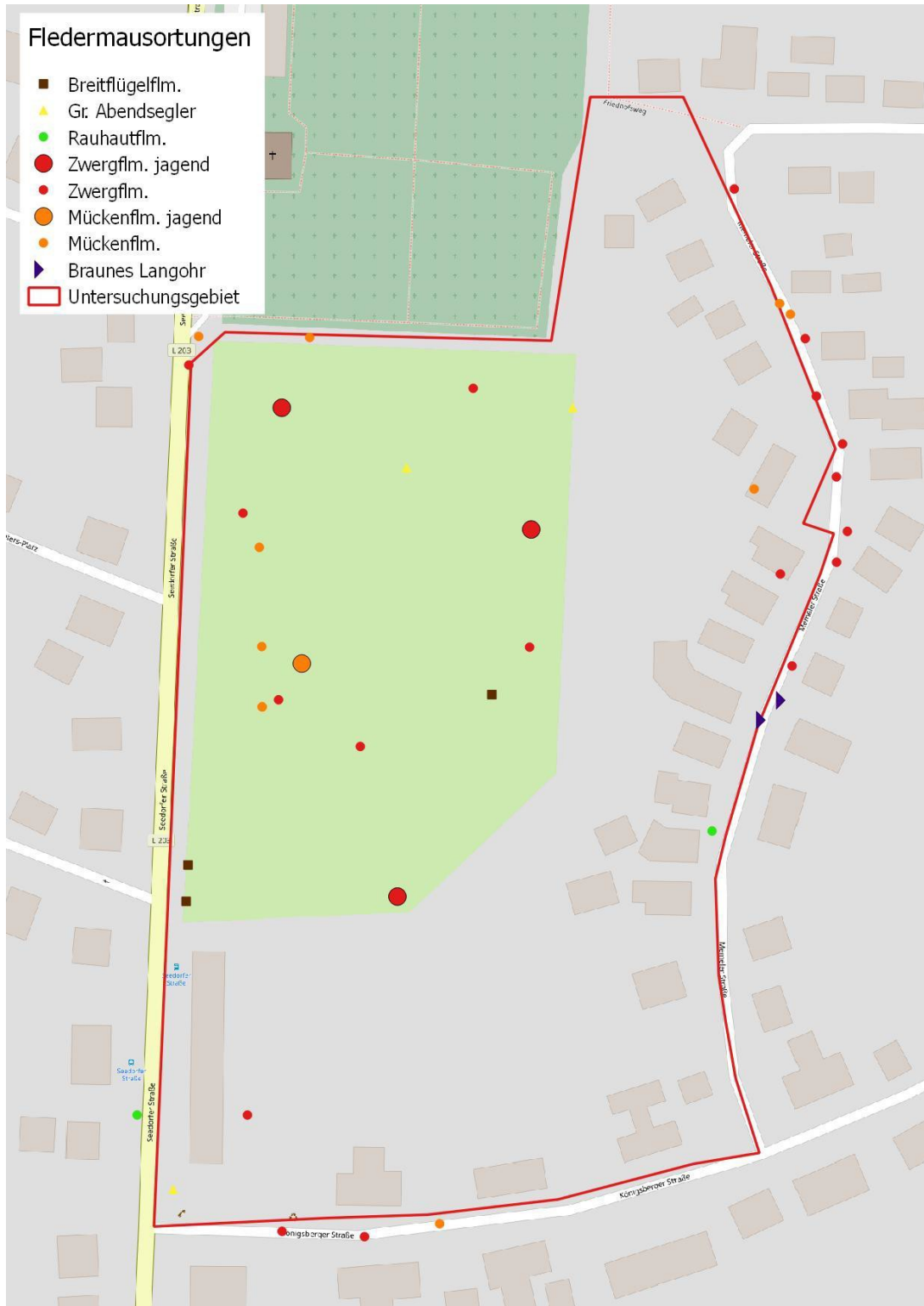
Dipl.-Biol. Björn Leupolt



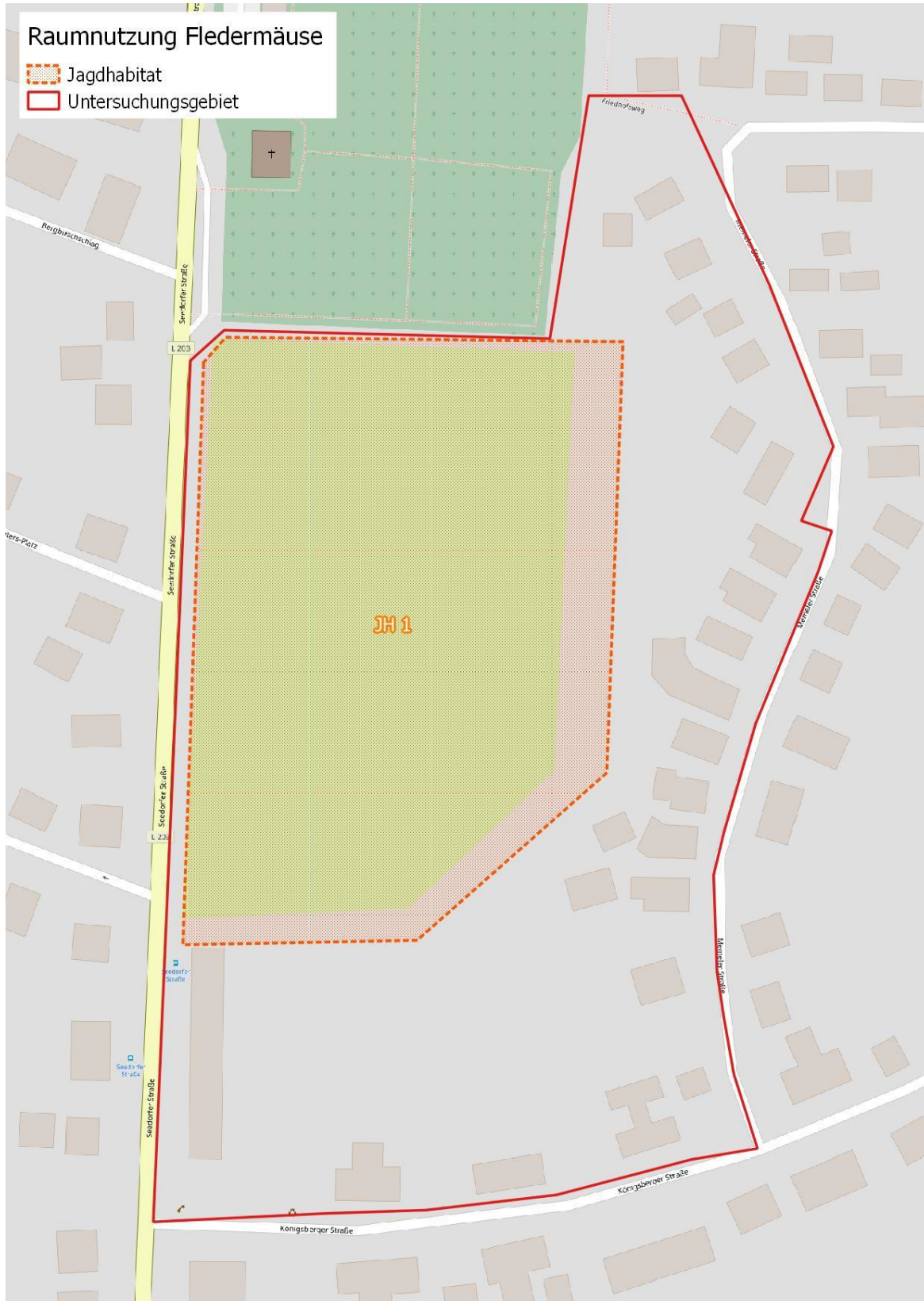
## 5 Literatur

- BACH, L.; BRINKMANN, R., LIMPENS, H., RAHMEL, U., REICHENBACH, M. & ROSCHEN, A. (1999): Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4. S. 163-170.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. –Informationsdienst. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128.
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- LFW (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Arten der Anhänge II FFH-RL und I VS-RL, 4. Fassung 6/2006.
- LFW Bayern (2002): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Arten des Anhanges II der FFH-RL [...] – Freising, 161 S. + Anl.
- LÖBF NRW (2005): Artensteckbrief *Osmoderma eremita*; [http://www.natura2000.munlv.nrw.de/fachdoku/ffh-arten/arten/kaefer/osmoderma\\_eremita\\_steckb.htm](http://www.natura2000.munlv.nrw.de/fachdoku/ffh-arten/arten/kaefer/osmoderma_eremita_steckb.htm);
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- SCHAFFRATH, U. (2003): Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Teile 1 + 2). – PHILIPPICA 10(3): 157-248 und 10(4): 249- 336.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.

## 6 Anhang



**Abbildung 2: Fledermausortungen während der Detektorbegehungen in 2018**



**Abbildung 3: Ermittelte Fledermausraumnutzung ohne Fledermauswinterquartierpotenzial**

**Tabelle 4: Rahmen für die Bewertung von Fledermauslebensräumen nach BRINKMANN (1998)**

Wertstufe	Definition der Skalenabschnitte
<b>V</b> <b>Sehr hohe Bedeutung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Quartiere</b> (Wochenstuben) von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u></li> <li>– Große <b>Quartiere</b> (Wochenstuben) von gefährdeten Fledermausarten (RL 3 und RL G) <u>oder</u></li> <li>– Lebensräume mit <b>Quartieren</b> (Wochenstuben) von mindestens 4 Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende <b>Flugstraßen</b> von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende <b>Jagdgebiete</b> von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende <b>Flugstraßen</b> von mindestens 4 Fledermausarten</li> </ul>
<b>IV</b> <b>Hohe Bedeutung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Quartiere</b> (Wochenstuben) von gefährdeten Fledermausarten (RL 3 und RL G) <u>oder</u></li> <li>– Große <b>Quartiere</b> (Wochenstuben) von ungefährdeten Fledermausarten (auch RL D und V) <u>oder</u></li> <li>– Lebensräume mit <b>Quartieren</b> (Wochenstuben) von mindestens 2 Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>– Lebensräume mit einer hohen Anzahl von <b>Balzrevieren</b> der Rauhaufledermaus <u>oder</u></li> <li>– Lebensräume mit einer hohen Anzahl von <b>Balzrevieren</b> von mindestens zwei <i>Pipistrellus</i>-Arten <u>oder</u></li> <li>– Alle <b>Flugstraßen</b> von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u></li> <li>– <b>Flugstraßen</b> von <i>Myotis</i>-Arten (Ausnahme Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>)</li> <li>– Alle bedeutenden <b>Flugstraßen</b> (&gt; 5 Individuen) <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende <b>Jagdgebiete</b> einer gefährdeten Fledermausart (RL 3 und RL G) <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende <b>Jagdgebiete</b> von mindestens 2 Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>– <b>Jagdgebiete</b> von mindestens 4 Arten</li> </ul>
<b>III</b> <b>Mittlere Bedeutung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle <b>Quartiere</b> (Wochenstuben, Balzquartiere etc.), die nicht in die Kategorien V oder IV fallen <u>oder</u></li> <li>– alle <b>Flugstraßen</b>, die nicht in die Kategorien V oder IV fallen <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende <b>Jagdgebiete</b> einer ungefährdeten Fledermausart (auch RL D und V) <u>oder</u></li> <li>– Unbedeutende <b>Jagdgebiete</b> von mindestens zwei Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>– Auftreten von mindestens 4 Fledermausarten</li> </ul>
<b>II</b> <b>Mäßige Bedeutung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Funktionsräume mit Vorkommen von Fledermäusen, die nicht in die Kategorien V-III fallen</li> </ul>
<b>I</b> <b>Geringe Bedeutung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gebiete ohne Vorkommen von Fledermäusen</li> </ul>
<b>Fledermausfeindlich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebiete mit negativen Auswirkungen auf Fledermäuse</li> </ul>